

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

4 (18.1.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 4

Karlsruhe, den 18. Januar

1921

Inhalt:

Nr. 10. Beförderung der Dienstschriften.
Nr. 11. Einbinden von Gesetz- usw. Blättern.
Nr. 12. Dienststellenausschüsse.

Nr. 13. Einstellung von Arbeitern.
Nr. 14. Dienst der Betriebswerkwerkmeisterei Basel Pbf.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 10. Beförderung der Dienstschriften.

Nr. A 3. Zb 2. (4/1921.) Auf den Umschlägen zu Dienstbriefen nach Stationen fremder Bezirke ist künftig unter den Namen der Bestimmungsstation der Name des Verwaltungs-(Direktions-)Bezirks — nicht Kontrollbezirks — zu setzen. Außerdem ist bei nicht allgemein bekannten Stationen fremder Bezirke ein kurzer Leitungsvermerk auf den Briefumschlägen anzubringen, damit Fehlleitungen und Verzögerungen in der Beförderung vermieden werden. Die absendenden Stellen können diese Angaben leicht aus den ihnen zur Verfügung stehenden Stationsverzeichnissen (alphabetisches und Koch'sches) ermitteln.

Nr. 11. Einbinden von Gesetz- usw. Blättern.

Nr. A 3. Zb 11. (4/1921.) Das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt, das Reichsgesetzblatt und die übrigen Verordnungs- und Amtsblätter sind nicht mehr in Einbände zu binden, sondern nach Art der Aktenhefte zu heften.

Nr. 12. Dienststellenausschüsse.

Nr. A 3. Zb 9. (4/1921.) Müssen Anträge der Dienststellenausschüsse der Eisenbahn-Generaldirektion vorgelegt werden, so ist die in den Ausführungsbestimmungen zu den Betriebsräteverordnungen (Verfügung Nr. A 5 a. Zb 10 c, Nachrichtenblatt 141/1920, Ifd. Nr. 48, Allgemein, Seite 1397) vorgeschriebene Form auch auf die Anträge der Dienststellenausschüsse anzuwenden. Dies gilt auch für Anträge, die in gemeinsamen Sitzungen des Betriebsrats und des Dienststellenausschusses gestellt wurden, und für Auszüge aus Niederschriften über Sitzungen der Dienststellenausschüsse oder Betriebsräte. Auch wenn die Berichtsform gewählt wird, ist für jeden einzelnen Antrag oder Gegenstand der Tagesordnung besonderer Bericht vorzulegen.

Bei § 5 der Bestimmungen über die Errichtung von Dienststellenausschüssen (Verordnungsblatt Nr. 4/1920 vom 31. März 1920) ist diese Verfügung zu vermerken.

Nr. 13. Einstellung von Arbeitern.

Nr. A 5 a. Zb 101. M 37. (4/1921.) Auf Grund einer Entscheidung des Reichsverkehrsministeriums wird bestimmt:

1. Die Frage, ob Neueinzustellende ausschließlich durch den öffentlichen Arbeitsnachweis anzunehmen sind, richtet sich in erster Linie nach der maßgebenden Vorschrift des Reichslohntarifvertrags, in zweiter Linie nach den Vorschriften des Demobilisierungskommissars. Nach § 2 des Reichslohntarifvertrags sind neueinzustellende Arbeiter in der Regel durch Vermittlung der örtlichen nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise zu beziehen. Die Aufnahme des Zusatzes „in der Regel“ besagt, daß diese Verpflichtung nur eine grundsätzliche ist. Ihre Durchführung wird nicht möglich sein, wo es sich um sogenannte Qualitätsarbeiter handelt, also um solche Leute, die eine besondere Eignung für die betreffende Arbeit besitzen müssen. Solche Leute können stets vom freien Arbeitsmarkt bezogen werden. Wenn im übrigen der Arbeitsnachweis nach Anrufung Arbeiter in angemessener Frist nicht zuweist, oder Arbeiter zugeteilt hat, die für den betreffenden Arbeitszweig sich als nicht geeignet und nicht verwendbar erweisen, so kann gleichfalls, ohne Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises, Ersatz angenommen werden.

2. Wenn nach den Vorschriften des Demobilmachungskommissars „freiwerdende Stellen“ anzumelden sind, so kann das nicht dahin ausgelegt werden, daß jedes Ausscheiden eines Arbeiters als „freiwerdende Stelle“ anzumelden ist. Unter freiwerdende Stellen sind weiterhin nur solche Stellen zu betrachten, die durch irgend welchen Abgang frei werden und für deren Wiederbesetzung nach den dienstlichen Verhältnissen ein Bedürfnis besteht. Soweit daher eine Stelle frei wird, die nach dem vorhandenen Kopfetat überplanmäßig war oder die durch Versetzung von Bediensteten von anderen Dienststellen besetzt werden kann, liegt keine freiwerdende Stelle im Sinne der Vollzugsvorschriften des Demobilmachungskommissars vor und es entfällt daher in solchen Fällen die Notwendigkeit ihrer Anmeldung.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 14. Dienst der Betriebswerkmeisterei Basel Pbf.

Nr. A 3 a. Zb 71. (4/1921.) Ab 1. Januar 1921 ist die bisherige Stelle des Elektrizitäts- und Fernheizwerks Basel an die Betriebswerkmeisterei Basel Personenbahnhof angegliedert worden. Fernmündliche Mitteilungen, die den bisherigen Dienstkreis des Elektrizitäts- und Fernheizwerks Basel betreffen, sind nach wie vor an Basel Amt I Nr. 28 zu richten.

An sämtliche maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienststellen.